



EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG  
 ADMINISTRATION FÉDÉRALE DES FINANCES  
 AMMINISTRAZIONE FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, den 19. November 1973

Ihr Zeichen / V. réf. / V. rif.

U. Zeichen / N. réf. / N. rif. 910.1

An das  
 Eidg. Politische Departement  
 Direktion für Völkerrecht

3003 B e r n

Postulat Oehler über die Beziehungen  
 zum Fürstentum Liechtenstein

an	DB	20				a/a
Datum	20.11	2(x)				20.11.
Vize	OB	73				73
EPO		20.11.73				17
Ref.	p. 8, 14, 21, Liecht. 2, 17.					

Herr Direktor,

Wir danken für die Zustellung des Berichtsentwurfes, der uns in  
 folgenden Punkten zu Bemerkungen Anlass gibt:

1. Anteil des Fürstentums an den Einnahmen aus Zöllen und Gebühren:

Auf Seite 22, 1. Alinea, am Ende, wird aufgeführt, die Regelung be-  
 günstige das Fürstentum insoweit, als die unter dem Titel "Zollver-  
 waltung" ausgewiesenen Verwaltungskosten nur einen Teil der gesam-  
 ten Verwaltungskosten ausmachen. Diese Formulierung könnte viel-  
 leicht missverstanden werden und wir schlagen daher folgende Prä-  
 zisierung vor: "...und diese nur einen Teil der Kosten der Zoll-  
 erhebung ausmachen, indem wesentliche Kosten zentral erfasst und  
 nicht bei den einzelnen Dienststellen ausgewiesen sind."

2. Stempelgesetzgebung:

Auf Seite 22, Absatz 2 wird lediglich ausgeführt, dem Fürstentum  
 werde der Reinertrag der im Fürstentum erhobenen Stempelabgaben  
 ausbezahlt, ohne zu erwähnen, wie der Reinertrag berechnet wird.  
 Nach unserem Dafürhalten ist darüber gleich wie bei den Zöllen  
 Auskunft zu geben und wir schlagen folgende Ergänzung vor:

x

ungenau;  
Daten der erwachsenden  
Beziehungen des Bundesrates)

"Der Anteil des Fürstentums an den Erhebungskosten ist durch Notenwechsel vom 18. Juni 1964/30. Oktober 1968 auf Fr. 30'000.-- zuzüglich 1% der reinen Einnahmen festgesetzt worden. Er schwankt in den letzten Jahren zwischen Fr. 60'000.-- und Fr. 66'000.--. Der Umstand, dass der Kostenanteil des Fürstentums zu einem wesentlichen Teil frankenmässig fixiert ist und der Meuerung nicht angepasst wird, begünstigt in Zeiten steigender Kosten und Erträge das Fürstentum. Wir sehen daher vor, bei der Inkraftsetzung des revidierten Stempelsteuergesetzes mit dem Fürstentum Verhandlungen zur Neufestsetzung seines Verwaltungskostenanteils aufzunehmen."

### 3. Warenumsatzsteuer:

Auch hier ist anzugeben, wie der Reinertrag, an dem das Fürstentum partizipiert, berechnet wird. Wir beantragen daher, Seite 22, letzter Absatz, am Ende wie folgt zu ergänzen:

xx "Das Fürstentum partizipiert am Reinertrag der Warenumsatzsteuer, d.h. nach Abzug der Erhebungskosten. Die Erhebungskosten werden mit 2% in Anrechnung gebracht, was überschlagsweise dem vollen Anteil entspricht."

### 4. Gesamtwürdigung:

Wir vermissen im Bericht eine Gesamtwürdigung der Regelung der finanziellen Beziehungen, wie wir sie in unserem Schreiben vom 14. September 1973, lit. C versucht haben. Der Bericht erweckt damit einen zu positiven Eindruck; das wiederum kann eine Bereinigung der Verhältnisse bloss erschweren. Unseres Erachtens wäre es richtig, im Bericht darauf hinzuweisen, dass in nächster Zeit die Frage überprüft werden müsse, ob das Fürstentum entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an die gemeinsamen Lasten beiträgt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

EIDG. FINANZVERWALTUNG  
Vizedirektor

Kopie z.K. an:

- Oberzolldirektion
- Steuerverwaltung



Bernhard Müller

xx } im Bericht stark gekürzter Text  
für ein teleph. Rücksprache mit Vizedir Pfund ESTL